



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Fahrprüfungswesen

---

Die **Qualität des Fahrprüfungswesens** ist für die Verkehrssicherheit von Fahranfängern von besonderer Bedeutung und in der Bundesrepublik Deutschland daher umfassend reguliert. Rechtsquellen des Fahrprüfungsrechts finden sich im Straßenverkehrsgesetz (StVG), vor allem aber in der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV), sowie den Prüfungsrichtlinien zur praktischen und zur theoretischen Prüfung, wobei sich die entsprechenden Vorschriften jeweils ergänzen und teilweise sogar überlappen (vgl. Trésoret, Rn. 49). In Deutschland bedarf gemäß § 2 Abs. 1 StVG jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, einer Fahrerlaubnis der **zuständigen Fahrerlaubnisbehörde**. Der Erhalt einer Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV setzt voraus, dass der Bewerber zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist. Nach der deutschen Rechtsdiktion darf die Fahrerlaubnis zudem nicht mit dem Führerschein verwechselt werden. Denn der Führerschein ist lediglich der mittels öffentlicher Urkunde amtlich bescheinigte Nachweis der Erteilung der Fahrerlaubnis (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG; Hühnermann, § 2 StVG Rn. 1).

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis (Fahrschüler) hat daher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 StVG und § 15 Abs. 1 FeV seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Bereits der Antritt zu den Prüfungen unterliegt dabei gewissen Voraussetzungen. So ist vor der Prüfung die **Teilnahme am Fahrschulunterricht** zwingend vorgeschrieben (vgl. Dauer, § 16 Rn. 5). Der dies belegende Ausbildungsnachweis ist dem zuständigen Prüfer vor Beginn der Prüfung vorzulegen (vgl. Dauer, § 16 Rn. 5). Der Fahrschulunterricht kann dabei an einer beliebigen **zugelassenen Fahrschule** erfolgen (vgl. § 17 Fahrlehrergesetz (FahrLG)). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FahrLG bedürfen Ausbilder der amtlichen Fahrlehrerlaubnis. Diese wird erteilt, wenn der Bewerber einer Fahrlehrerlaubnis die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 10 FahrLG erfüllt, insbesondere muss er die staatlich reglementierte Ausbildung (vgl. § 7 FahrLG) mit bestandener Prüfung (vgl. § 8 FahrLG) abgeschlossen haben.

Die theoretischen und praktischen Prüfungen werden jeweils von **amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr** bei den technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen (§§ 15 Abs. 5, 69 Abs. 1 FeV). Die Erteilung der Fahrerlaubnis selbst erfolgt durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde (vgl. Dauer, § 15, Rn. 15). Auch die Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bedürfen gemäß § 1 Abs. 1 Kraftfahr-sachverständigen-gesetz (KfSachvG) einer gesetzlichen Anerkennung.

Die **theoretische Prüfung** findet ihren Rahmen in § 16 FeV, der in Präzisierung von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StVG die zentrale Norm zum theoretischen Befähigungsnachweis darstellt (vgl. Trésoret, Rn. 1). Demnach hat der Fahrschüler nachzuweisen, dass er ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Ort und Zeit der theoretischen Prüfung werden nach § 16 Abs. 3 Satz 1 FeV vom Sachverständigen oder Prüfer bestimmt. Vorgaben ergeben sich lediglich insoweit, als dass die theoretische Prüfung frühestens drei Monate vor dem Erreichen des Mindestalters abgenommen werden darf (vgl. § 10 FeV). Die Prüfung selbst erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FeV durch Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Nach dem Bestehen verliert die theoretische Prüfung mit dem Ablauf von zwölf Monaten ihre Gültigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 S. 1, 2 FeV). Die näheren Details zu Inhalt und Durchführung der Prüfung ergeben sich nach § 16 Abs. 2 S. 2 FeV aus Anlage 7 Teil 1 der FeV. Der dort aufgeführte Prüfungsstoff bildet nach Nr. 1.1 der Anlage die Grundlage für den Fragenkatalog der Prüfung. Die Ausgestaltung der Ausbildung ist in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung 2012 (FahrschAusbO) geregelt. § 4 Abs. 1b Satz 1 FahrschAusbO schreibt etwa die grundsätzliche **Präsenzpflicht beim theoretischen Unterricht** vor. Der Unterricht besteht aus 12 Doppelstunden Grundstoff und **beispielsweise** 2 Doppelstunden klassenspezifischem Zusatzstoff in der Klasse B für Personenkraftfahrzeuge (vgl. Anlage 1 und Anlage 2.2 zu § 4 FahrschAusbO).

Die **praktische Prüfung** findet ihren gesetzlichen Rahmen in § 17 FeV. Voraussetzung ist zunächst eine bestandene theoretische Prüfung (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 5 FeV), wobei zwischen Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung nicht mehr als zwölf Monate vergehen dürfen (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV). Gegenstand und Durchführung der Prüfung müssen ergeben, dass der Fahrschüler das Fahrzeug sicher führen kann, erforderliche technische Kenntnisse besitzt und eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise beherrscht (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 FeV). Daneben muss der Fahrschüler die Anforderungen der §§ 7 ff. FeV erfüllen. Danach muss der Bewerber insbesondere im Inland einen Wohnsitz haben, das Mindestalter für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse erreicht haben, geeignet sein, ein entsprechendes Sehvermögen aufweisen, keine Alkoholproblematik und eine Schulung in erster Hilfe absolviert haben. Außerdem gilt auch hier gemäß § 17 Abs. 2 FeV, dass nähere Erläuterungen bezüglich des Prüfungsstoffes, des Fahrzeuges sowie der Dauer, Durchführung und Bewertung der Prüfung in Anlage 7 der FeV zu finden sind. Die **Anzahl der praktischen Pflichtstunden** hängt von der Führerscheinklasse ab. Die praktische Fahrausbildung, beispielsweise für die Klasse B, umfasst nach Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 FahrschAusbO zwölf **Sonderfahrstunden** (fünf auf Bundes- und Landstraßen, vier auf Autobahnen, drei bei Dämmerung oder Nacht) und eine individuelle Anzahl von **Regelfahrstunden** zu je 45 Minuten. Diese Anzahl richtet sich danach, wie schnell der Fahrschüler lernt, das Fahrzeug im allgemeinen Straßenverkehr sicher zu steuern.

Die **Preisgestaltung** für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist unterschiedlich und variiert je nach Bundesland, Region und Fahrschule (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FahrlG). Die Fahrschulen sind dabei zur Preisklarheit und Preiswahrheit verpflichtet (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 4 FahrlG). Für jeden einzelnen Leistungsbereich muss ein fester Preis angekündigt und eingehalten werden. Pauschalpreise, also ein von vornherein vereinbarter Festpreis, der alle Leistungen der Fahrschule einschließt, sind demnach unzulässig. Nach überschlägiger Internetrecherche liegen die **Kosten für eine Regelfahrstunde** zwischen 55 Euro und 75 Euro und für Sonderfahrstunden zwischen 65 Euro und 95 Euro. Hinzu kommen der Grundpreis, welcher die komplette theoretische

Ausbildung beinhaltet, sowie die Anmeldung zur theoretischen und praktischen Prüfung. Weitere Nebenkosten bilden insbesondere ein Erste-Hilfe-Kurs, ein Sehtest, die Bearbeitung des Führerscheinantrags und die Ausstellung des Führerscheins.

Eine **nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung** darf gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 FeV nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens zwei Wochen, wiederholt werden.

Bei erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis gilt eine **Probezeit** für die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Erteilung an (vgl. § 2a Abs. 1 Satz 1 StVG). Die Fahrerlaubnis bedarf nach Ablauf der Probezeit keiner Erneuerung oder Verlängerung (vgl. Hühnermann, § 2a StVG Rn. 2). Die Probezeit besteht **unabhängig vom Alter** des Fahrerschülers. Innerhalb der Probezeit sind strengere Anforderungen an den Neuerwerber der Fahrerlaubnis gestellt. Die Probezeit verlängert sich beispielsweise um weitere zwei Jahre, wenn Verstöße begangen werden, die zur Teilnahme an einem Aufbauseminar führen (vgl. § 2a Abs. 2a Satz 1 StVG). Das ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG dann der Fall, wenn eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen wird die Fahrerlaubnis entzogen (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG).

#### Quellen:

- StVG: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand 12. Juli 2021) unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stvg/englisch\\_stvg.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvg/englisch_stvg.pdf) (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 12. April 2023).
- FeV: Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/FeV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/FeV.pdf).
- FahrlG: Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162; 3784), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg\\_2018/FahrlG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/FahrlG.pdf).
- KfSachvG: Kraftfahrersachverständigenengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/kfsachvg/KfSachvG.pdf>.
- FahrAusbO 2012: Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo\\_2012/FahrschAusbO\\_2012.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/fahrschausbo_2012/FahrschAusbO_2012.pdf).
- Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, Kommentierung zu §§ 15, 16 FeV.
- Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, Kommentierung zum StVG.
- Trésoret, in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. Stand 11.05.2022, Kommentierung zu § 16 FeV.

\*\*\*